



BDW-Empfehlungen zur kurzfristigen Änderung des EEG im Bereich Wasserkraft

Mit dem **EEG 2023**¹ wurde in § 2 das **überragende öffentliche Interesse** an Erneuerbaren Energien festgeschrieben, eine wichtige Voraussetzung für die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und damit einen forcierten Ausbau der Erneuerbaren Energien, inkl. der Wasserkraft. Die hierfür ebenso erforderliche Anpassung der **Vergütungsregelung für Strom aus Wasserkraft gemäß § 40 EEG** wurde jedoch nicht berücksichtigt und diese lediglich fortgeschrieben. Angesichts der gerade in den vergangenen Jahren dramatisch gestiegenen Kosten führt dies bei gleichzeitig durch die Degression sinkenden Vergütungen im EEG zu einer sich immer stärker aufweitenden **Preis-Kosten-Schere in der Wasserkraft**. Allein im krisengeprägten letzten 5-Jahres-Zeitraum von 2018 bis 2022 sind die **Investitionskosten** in der Wasserkraft um **rd. 38%²gestiegen**. Parallel haben sich die **Betriebskosten** um bis zu **15% erhöht**. Gerade in Wasserkraftanlagen < 100 - 200 kW installierter Leistung sind die Anreize im EEG für Investitionen schon seit vielen Jahren viel zu niedrig und die bisherigen EEG-Vergütungen nicht kostendeckend³. Eine Wirtschaftlichkeit als Voraussetzung für Investitionen in diesen Sektor ist unter den gegebenen Rahmenbedingungen derzeit praktisch kaum mehr zu erreichen.

In den anderen Erneuerbaren hat man dieses Problem zwischenzeitlich erkannt und durch die Berücksichtigung der sogen. „Höchstwerte“ in den Ausschreibungen gelöst. In der **Wasserkraft** steht dies noch aus, damit diese für die Energiewende so wichtige Technologie nicht **ausgebremst** wird. Hier ist der Gesetzgeber gefordert: Die **Anreize für Investitionen** in die Ertüchtigung und den Neubau von Wasserkraftanlagen müssen **verbessert** werden. Ziel ist es, die **Potenziale zur Leistungserhöhung** durch die Modernisierung des Anlagenbestands (Repowering) und den ökologisch verträglichen Ausbau an bereits bestehenden Wehranlagen zu **heben**. Nur so wird die Wasserkraft als wichtige Säule der Energiewende Ihre Vorteile einer dezentralen, CO₂-freien Stromproduktion, v. a. aber der Bereitstellung vielfältiger Netzdienstleistungen wie Regelenergie, Momentanreserve, Notstromreserve etc. dauerhaft in ein künftig auf 100% Erneuerbaren beruhendes Energiesystem einbringen können. Dazu empfiehlt der BDW die **folgenden kurzfristig umzusetzenden Änderungen des EEG**:

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) § 40 Wasserkraft

1. Einführung einer neuen Vergütungsklasse < 100 kW und Anhebung der Anzulegenden Werte

Die Sicherstellung der Anlagenwirtschaftlichkeit spielt eine entscheidende Rolle und angesichts stark gestiegener Kosten ist eine Erhöhung der Vergütung, gerade für die kleinen Wasserkraftanlagen lt. EEG-Erfahrungsbericht⁴ dringend erforderlich. So wird darin festgestellt, dass „für sehr kleine Anlagen (< 100 – 200 kW) [...] die EEG-Förderung bei weitem nicht auskömmlich [ist]“. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass die Vergütung für die Anlagen < 100 kW mindestens zwischen 13,7 und 22,5 ct/kWh betragen sollte, und zwar für die Modernisierung und den Neubau gleichermaßen.

1 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien, Bundesministerium der Justiz (BMJ), Bundesamt für Justiz, Berlin, Stand: 05.06.2023, https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/_2.html

2 Konjunkturindikatoren: Preisindizes für Bauwerke, Ingenieurbau, Instandhaltung, Destatis – Statistisches Bundesamt: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Preise/bpr210.html#241660>

3 Erfahrungsbericht nach § 97 EEG (EEG-Erfahrungsbericht), Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Berlin, 27.06.2018, https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/bmwi_de/eeg-erfahrungsbericht.html

4 Untersuchung im Rahmen des Fachloses 5 zu Wasserkraft, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Stand: 30.05.2019, https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/bmwi_de/floecksmuehle-vorbereitung-begleitung-erstellung-eeg.html



Mit einer Anpassung der Vergütung an die stark gestiegene Kostenentwicklung würde die Modernisierung der dezentralen, klimaschonenden und vor allem netzdienlichen Stromerzeugung aus Wasserkraft wirtschaftlich und die hierfür erforderliche technische Ertüchtigung forciert. Gerade die kleinen Wasserkraftwerke speisen in die mit hohen spezifischen Ausbau- und Verlustkosten beaufschlagten Niederspannungsnetze ein, wodurch sie im Zuge der Digitalisierung und Automatisierung der Netzinfrastrukturen als netzdienliche Anlagen entsprechend hohe Einspareffekte bewirken können.

Vor diesem Hintergrund schlägt der BDW die **Einführung einer neuen Vergütungsklasse für Anlagen bis 100 kW** Leistung sowie eine **Anhebung der anzulegenden Werte für Strom aus Wasserkraft** vor:

§ 40 Wasserkraft

(1) Für Strom aus Wasserkraft beträgt der anzulegende Wert

*1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 100 Kilowatt 19,50 Cent pro Kilowattstunde,
1-2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt ~~12,03~~16,24 Cent pro Kilowattstunde,
2-3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 2 Megawatt ~~7,93~~10,71 Cent pro Kilowattstunde,
3-4. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt ~~6,07~~8,20 Cent pro Kilowattstunde,
4-5. ...*

...

2. Streichung der Degression der Vergütung

Die **Wasserkraft** ist eine im Kern **ausgereifte Technologie**. Bei technischen Wirkungsgraden von bis zu 90% ist ein weiterer technischer Fortschritt in der Turbinentechnik nicht mehr zu realisieren und lediglich durch die Optimierung baulicher Gegebenheiten und den Einsatz digitaler Steuerungstechnik zu erhöhen. Investitionen im Wasserbau sind aufgrund der erforderlichen Wasserhaltung und dem anspruchsvollen Tiefbau jedoch grundsätzlich kostenintensiv. Der Neubau von Wasserkraftanlagen und die technische Modernisierung bedingen sehr hohe Anfangsinvestitionen bei gleichzeitig in den vergangenen Jahren stark gestiegenen Baukosten.

Folgerichtig wird im EEG-Erfahrungsbericht denn auch empfohlen, „die Degression für Wasserkraftanlagen abzuschaffen, da hier auch langfristig keine Lerneffekte und Kostendegressionen mehr zu erwarten sind, [...]. Durch Baupreissteigerungen und erhöhte Anforderungen an die Gewässerökologie sind hingegen Preissteigerungen zu verzeichnen.“⁵ Der BDW schließt sich dieser Einschätzung an und empfiehlt, die **Degression der Vergütung von Strom aus Wasserkraft** im EEG zu **streichen**:

§ 40 Wasserkraft

(5) Die anzulegenden Werte nach Absatz 1 verringern sich ab dem 1. Januar 2024 jährlich jeweils für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen oder ertüchtigten Anlagen um 0,5 Prozent gegenüber den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.

Zur Erläuterung und für Rückfragen zu diesen Änderungsvorschlägen stehen wir gern zur Verfügung,
Ansprechpartner: Dr. Helge Beyer, BDW-Geschäftsführer, +49 (0)151 - 17123016

⁵ Untersuchung im Rahmen des Fachloses 5 zu Wasserkraft, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Stand: 30.05.2019, Internet: https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/bmwi_de/floecksmuehle-vorbereitung-begleitung-erstellung-eeg.html